

AUFNAHME- ORDNUNG DES DOSB

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des DOSB am
20.05.2006 in Frankfurt am Main

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
03.12.2011 in Berlin

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
06.12.2014 in Dresden

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
01.12.2018 in Düsseldorf

Unter Bezugnahme auf § 7 (2) der Satzung des DOSB wird die folgende Aufnahmeordnung beschlossen, die Bestandteil der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist.

§ 1 Zuständigkeit

Der Vorstand bereitet die Stellungnahme des Präsidiums zum Aufnahmeantrag und das Präsidium die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft im DOSB in Anwendung der folgenden Bestimmungen vor.

§ 2 Verfahren

Der Aufnahmeantrag von Bewerbern als Spitzenverband, Verband mit besonderen Aufgaben oder Sportverband ohne internationale Anbindung muss schriftlich vorliegen. Ihm müssen beigefügt sein:

- a) Protokoll der Gründungsversammlung des antragstellenden Verbandes, hilfsweise der über den Aufnahmeantragsbeschluss befindenden Mitglieder-/Delegiertenversammlung;
- b) Verbandssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung;
- c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO;
- d) Nachweis der Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht, sofern ein eingetragener Verein um Mitgliedschaft nachsucht;
- e) Nachweis der in den §§ 3 - 4 angeführten Aufnahmevoraussetzungen.

§ 3 Sportliche Voraussetzungen

Spitzenverbände und Sportverbände ohne internationale Anbindung müssen Sport im Sinne der nachfolgenden Definition betreuen.

1. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt.

Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

2. Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein.

Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.

3. Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.

Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 4

Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Als Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben oder Sportverbände ohne internationale Anbindung sind diejenigen Verbände anzusehen, die
 - a) im Bereich von mindestens der Hälfte der Landessportbünde mit Landesverbänden, die ihre Fachgebiete regional betreuen, Mitglied als eigenständiger Fachverband sind oder in den Landessportbünden nur deshalb noch nicht aufgenommen wurden, weil die Aufnahme des auf Bundesebene tätigen Verbandes in den DOSB bisher nicht erfolgt ist (bestehen auf dem Gebiet eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland mehrere regionale Landessportbünde, muss die Mitgliedschaft in dem Dachverband der Landessportbünde in diesem Bundesland bestehen), und
 - b) eine Mindestmitgliederzahl von 10.000 vertreten, sofern nicht eines der betreuten Fachgebiete in das offizielle Wettkampfprogramm der Olympischen Spiele aufgenommen wurde.
 - c) Im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes Sport steuerbegünstigt sind und
 - d) innerhalb ihres Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringfügigem Umfang betreiben.
- (2) Als Spitzenverbände sind nur diejenigen Verbände anzusehen,
 - a) die in der zuständigen internationalen Föderation mindestens eines der vom Verband betreuten Fachgebiete im Wettkampfsport vertreten und
 - b) die Zuständigkeit der Vertretung dieses Fachgebietes für die Bundesrepublik Deutschland haben und

- c) deren internationaler Spitzenverband Mitglied in einem internationalen Spitzenverband ist, der seinerseits entweder Mitglied in der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF), der Association of International Olympic Winter Sports Federations (AIOWF) oder der IOC Recognised International Sports Federations (ARISF) ist. Diese Anforderung gilt nicht für das International Paralympic Committee (IPC), World Federation of the Deaf (WFD) und für Special Olympics International (SOI).
- (3) Als Verbände mit besonderen Aufgaben können Verbände aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:
- a) Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
 - b) Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
 - c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
 - d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.
- (4) Als Sportverbände ohne internationale Anbindung sind solche Verbände anzusehen, die die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 nicht erfüllen.

§ 5 Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Änderung dieser Aufnahmeordnung am 1. Dezember 2018 Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

§ 6 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung des DOSB (§ 7). Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2018 in Kraft.